

Hohenstein-Ernstthal-Gräbthaler Anzeiger

Er scheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage für den nächstfolgenden Tag.

Bei Abholung in den Ausgabestellen vierteljährlich Mark 1.50, monatlich 50 Pfennig. Durch Boten frei ins Haus geliefert vierteljährlich Mark 1.80, monatlich 60 Pfennig. Durch die Post bezogen vierteljährlich Mark 1.80 ausschließlich Postgebühren. Einzelne Nummern 10 Pfennig.

zugleich
Oberlungwitzer Tageblatt
und
Gersdorfer Tageblatt.

Anzeigenpreis:
Orts-Anzeigen die 6 gespaltene Korpuszeile 15 Pfennig, auswärtige 20 Pfennig, die Reklamezeile 40 Pfennig, die 2 gespaltene Zeile im amtlichen Teil 45 Pfennig.

Außerordentlich hoher Satz nach vorheriger Uebereinkunft. — Bei Wiederholungen Preisermäßigung nach feststehendem Tarif.

Sämtliche Anzeigen erscheinen ohne Aufschlag im Oberlungwitzer Tageblatt und im Gersdorfer Tageblatt.

Tageblatt für Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf, Hermsdorf, Rüdorf, Bernsdorf, Wüstenbrand, Mittelbach, Gräina, Ursprung, Kirchberg, Erlbach, Meinsdorf, Langenberg, Falken, Langenchursdorf usw.

Nr. 150. Fernsprecher Nr. 151. Sonnabend, den 1. Juli 1916. Geschäftsstelle Bahnstraße 8. 43. Jahrgang

Nachstehend wird die Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916 vom 21. Juni 1916 — Reichsgesetzblatt Seite 545 — zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Dresden, den 24. Juni 1916.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916.

Vom 21. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.
Kaufverträge über Brotgetreide (Roggen, Weizen, Speltz, Dinkel, Fesen, Emmer, Einkorn, einschließlich Gerstenaugen), Hafer und Gerste, allein oder mit anderem Getreide gemengt, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, über Buchweizen, Hirse, Hülsenfrüchte und Delfrüchte (Raps, Rübsen, Heberich, Dotter, Sonnenblumen, Leinsamen und Mohn), ferner über Futtermittel, die der Verwendung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 399) unterliegen, aus der inländischen Ernte des Jahres 1916 sind nichtig. Dies gilt auch für Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen sind.

- Von dem Verbote sind ausgenommen Verkäufe
1. von Saatgetreide (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer), die unter Innehaltung der über solche Verkäufe erlassenen Bestimmungen (§ 2) abgeschlossen werden;
 2. von Hafer, Gerste sowie Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, an den Kommunalverband, in dem das Getreide gewachsen ist, an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung oder an Beauftragte des Kommunalverbandes oder der Zentralstelle;
 3. von Getreide der übrigen im Abs. 1 genannten Arten an den Kommunalverband, in dem das Getreide gewachsen ist, an die Reichsgetreidestelle oder an Beauftragte (Kommissionäre) des Kommunalverbandes oder der Reichsgetreidestelle;
 4. von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin;
 5. von Delfrüchten an den Reichsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. in Berlin;
 6. von Kraftfuttermitteln an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin.

§ 2.
Der Reichskanzler kann Ausführungsbestimmungen über den Verkauf von Saatgetreide (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) erlassen; er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 3.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens, er kann die Verordnung für einzelne Erzeugnisse außer Kraft setzen.

Berlin, den 21. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Tätigkeit der Fleischbeschauer in Sachen der Fleischversorgung.

Unter Aufhebung der Bestimmung in § 1a der Verordnung über Schlachtgenehmigungen vom 26. April (Sächsisches Staatsgesetz Nr. 98) und in Punkt 1a der Bekanntmachung über die Tätigkeit der Fleischbeschauer in Sachen der Fleischversorgung vom 29. April (Sächsisches Staatsgesetz Nr. 106) wird bestimmt, daß den Fleischbeschauern auch bei Haus- und Hofschlachten ein vom Viehhandelsverband ausgestellter Bezugschein vorzulegen ist.

Dresden, den 26. Juni 1916.

Ministerium des Innern.

Hundebeanmeldung.

Die schriftliche Anmeldung der Hunde hat bis zum 10. Juli 1916 in der Stadtkasse — Rathaus, Zimmer Nr. 1 — zu erfolgen, wo auch die Vorbrücke hierzu entnommen werden können. Die zweite Hälfte der Steuer an 6 Mark für den 1., 7 Mark 50 Pf. für den 2. und 10 Mark — Pf. für den 3. Hund ist bis zum

31. Juli 1916

an die Stadtkasse zu bezahlen. Für Hunde, die zum Stehen verwendet werden, beträgt die halbjährliche Steuer 4 Mark 50 Pf.

Unterlassung der schriftlichen Anmeldung ist strafbar. Hinterziehung wird mit dem dreifachen Betrage der jährlichen Steuer bestraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 30. Juni 1916.

Der Stadtrat.

Städtischer Fleischverkauf am 1. Juli 1916.

Nr. 2184—2389, 2387, 2408, 2428, 2452 und 2470 bei R. Ritter, Nr. 2471—2810 bei verw. Ebersbach, Nr. 2810A—3016 bei F. Schmidt, Nr. 3017—3287 bei R. Ritter, Nr. 3288—3430 bei O. Pausch, Nr. 3431—3642B bei G. Bretschneider, Nr. 3642C—3716 bei F. W. Wagner, Nr. 3717—3888B bei R. Eißler, Nr. 3884—4048 bei F. Wolf, Nr. 4047—4208 bei R. Wolf, Nr. 4204—4280, 4380—4415 und 1—12k bei H. Schönland, Nr. 12A—200A bei R. Schönland, Nr. 201—427 bei G. Bäßig, Nr. 428—577 bei G. Ring, Nr. 578—820 bei G. Bauer, Nr. 821—1187A bei G. Kreyßig, Nr. 1188—1858 bei Dr. Weiler, Nr. 1859—1885 bei H. Eibam, Nr. 1886—2300 bei G. Grabner, Nr. 2301—2389, 2387, 2408, 2428, 2452 und 2470—2642 bei G. Grabner, Nr. 2643—2844 bei O. Bräuner.

Abholung des Fleisches muß unbedingt bis 1 Uhr mittags erfolgen. Die übrigbleibenden Fleischmengen sind wie diesmal auch in Zukunft ohne vorgängigen Hinweis rechtzeitig zu melden. Es können erhalten: 1 und 2 Personen $\frac{1}{2}$ Pfd., 3 und 4 Personen $\frac{2}{3}$ Pfd., 5 und 6 Personen 1 Pfd., 7 und 8 Personen $1\frac{1}{4}$ Pfd. und 9 und mehr Personen $1\frac{1}{2}$ Pfd.

Altersrente, Erhöhung der Invaliden-Versicherungs-Beiträge.

Durch das Gesetz, betreffend Renten in der Invalidenversicherung, vom 12. Juni 1916 (R. G. Bl. 16, S. 525/27) erfährt die Reichsversicherungssordnung unter anderem folgende Änderungen:

I. Altersrente erhält der Versicherte vom vollendeten fünfundsiebzigsten Lebensjahr an, auch wenn er noch nicht invalide ist.

Diese Vorschrift ist mit Wirkung vom 1. Januar 1916 in Kraft getreten. Die hier- nach zuerkannten Altersrenten beginnen frühestens mit dem 1. Januar 1916.

Alle, die nach diesen Bestimmungen die Altersrente beanspruchen, werden hiermit aufgefordert, sich zur Entgegennahme ihrer Anträge

Sonnabend, den 8. Juli 1916, von 8 Uhr vormittags bis 8 Uhr nachmittags

persönlich im Rathaus, Zimmer Nr. 19 (Versicherungsamt), einzufinden.

Ist persönliche Erscheinung nicht möglich, so ist jemand zu schicken, der die in Frage kommenden Verhältnisse des Rentenbewerbers genau kennt.

Mitzubringen sind vor allem folgende Unterlagen, die inzwischen zu beschaffen sind, soweit sie sich noch nicht im Besitze der Betroffenen befinden:

- 1. Sämtliche Aufrechnungsbescheinigungen über Dattungsarten der Invalidenversicherung (müssen im Besitze der Versicherten sein);
- 2. die letzte Dattungskarte über Invalidenversicherung, eventuell Krankheitsbescheinigungen (von der zuständigen Krankenkasse erbitten);
- 3. eine Geburtsbescheinigung (wird kostenlos von dem für den Geburtsort zuständigen Pfarramt ausgestellt).

II. Vom 1. Januar 1917 ab erhält § 1392 der Reichsversicherungssordnung folgende Fassung:

Bis auf weiteres wird als Wochenbeitrag erhoben	
in Lohnklasse I	18 Pfg. (bisher 16 Pfg.)
„ „ II	26 „ „ 24 „
„ „ III	34 „ „ 32 „
„ „ IV	42 „ „ 40 „
„ „ V	50 „ „ 48 „

Artikel 7 des eingangs erwähnten Gesetzes vom 12. Juni 1916 schreibt vor:

Für die Zeit nach dem 1. Januar 1917 dürfen Marken in den im bisherigen § 1392 der Reichsversicherungssordnung vorgeschriebenen Werten nicht mehr verwendet werden.

Ungültig gewordene Marken können binnen zwei Jahren nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer bei den Markenverkaufsstellen gegen gültige Marken im gleichen Geldwert umgetauscht werden.

Vorliegendes wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht; besonders werden darauf auch die hiesigen reichsgerichtlichen Krankenkassen hingewiesen. Das sind

- die Allgemeine Ortskrankenkasse,
- die Innungskrankenkasse der Bäckerzunft für Hohenstein-Ernstthal und Umgegend,
- die Betriebskrankenkassen der Firmen G. F. Beck, August Claus, Anton Haase und F. Oskar Zwillingenberger.

Die neuen Bestimmungen, die auch noch weitere Änderungen enthalten, können an den Wochentagen vormittags im Versicherungsamt, Rathaus, Zimmer 19, eingesehen werden.

Hohenstein-Ernstthal, am 30. Juni 1916.
Der Stadtrat.
Versicherungsamt.

Zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung sind umgehend zu bezahlen: 1. Termin Staatseinkommen- und Erbschaftsteuer, sowie Miet- und Pachtvertrag-Steuer für 1916.
Stadtrat Hohenstein-Ernstthal, am 29. Juni 1916.

1. Städtische Verkaufsstelle, Altmarkt 23.

Sonnabend 8—12: Ehlringische Leberwurst Ia.

1 und 2 Personen	150 Gramm	1 Mark	Fleischmarken	75 Gramm
3 „ 4 „	300 „	2 „	„	150 „
5 „ 6 „	450 „	3 „	„	225 „

gegen Vorlegung der Lebensmittellkarte Nr. gelb 1—150: 8—9, 151—300: 9—10, 301—450: 10—11. Grün 1—150: 11—12. Sahne, Flasche 90 Pfg., Delfardinen, Dose 80 Pfg. Geringe in Selee, Dose 1 M. 50 Pfg., Geringe in Tomaten, Dose 1 M. gegen Vorlegung der Lebensmittellkarte.

2. Städtische Verkaufsstelle, Chemnitzer-, Ecke Wiesenstraße.

Sonnabend 8—12: Aufschnittfleisch.

1—3 Personen	200 Gramm	1 Mark	10 Pfg.	Fleischmarken	100 Gramm
4—6 „	400 „	2 „	20 „	„	200 „
von 7 „ ab	500 „	3 „	30 „	„	250 „

gegen Vorlegung der Lebensmittellkarte Nr. gelb und grün 3001—3150: 8—9, 3151—3800: 9—10, 3801—3450: 10—11, 3451—3600: 11—12. Sahne, Flasche 90 Pfg., Delfardinen, Dose 80 Pfg., Geringe in Tomaten, Dose 1 M., Geringe in Selee, Dose 1 M. 50 Pfg.
Einwohner, denen frisches Fleisch in dieser Woche nicht zugewiesen werden konnte, können in der 2. Verkaufsstelle Fleischkonzerne gegen Vorlegung der Lebensmittellkarte erhalten.

Der 2. Termin Gemeindesteuer 1916 ist spätestens bis

Montag, den 10. Juli d. J.,

an die hiesige Gemeindekasse — Rathaus, links 2. Zimmer — zu bezahlen. Alle verbleibenden Reste müssen zwangsweise eingezogen werden.

Oberlungwitz, am 29. Juni 1916.

Der Gemeindevorstand.